

Vatertiere für die künstliche Besamung und deren Spermaleistung,

- b) die Leitung und Kontrolle der Durchführung zuchthygienischer Maßnahmen zur Überwindung geschlechtlicher Minderleistungen sowie von Geschlechtsinfektionen und anderen Erkrankungen,
- c) die Durchführung von Trächtigkeitsuntersuchungen bei den besamten Zuchttieren und deren Auswertung in den Tierproduktionsbetrieben,
- d) die veterinärhygienische Kontrolle der Spermagewinnung und -lagerung, des Spermatransports und des Spermaeinsatzes.

§3

Die Tierproduktionsbetriebe sind auf dem Gebiet der künstlichen Besamung insbesondere verantwortlich für

- a) die Sicherung zuchthygienisch gesunder weiblicher Zuchttierbestände,
- b) die Schaffung der personellen, materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Spermalagerung, die Kontrolle des Fruchtbarkeitsgeschehens der Zuchttierbestände und die Durchführung der Besamungen,
- c) die Delegation der betrieblichen Besamungstechniker zur Aus- und Weiterbildung.

§4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft
K u h r i g**

Anordnung über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten vom 15. Dezember 1980

Aufgrund des §2 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1980 über die Arbeit mit Schutzrechten — Schutzrechtsverordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 49) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Vertretung auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens bestehen Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten (Patentanwaltbüros).

(2) Die Patentanwaltbüros haben die Aufgabe, Rechtssuchende vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen und vor den Gerichten in allen Fragen des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens zu vertreten und bei der Durchführung von Rechtshandlungen in anderen Staaten zum Erwerb, zur Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit Schutzrechten als Vertreter zu fungieren.

(3) Ausschließlich die Patentanwaltbüros sind berechtigt, Rechtssuchende, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, zu vertreten.

§ 2

Die Patentanwaltbüros arbeiten nach vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen bestätigten Statuten, die auf der Grundlage des Musterstatuts (Anlage 1) erarbeitet werden.

§3

(1) Die Ausübung der Tätigkeit als Patentanwalt in den Patentanwaltbüros bedarf der Zulassung durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Direktoren der Patentanwaltbüros, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§4

Als Patentanwalt kann zugelassen werden, wer

1. nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er die Funktion entsprechend den Normen des sozialistischen Rechts ausübt, sich für den Sozialismus einsetzt, der Arbeiter-und-Bauern-MaChT treu ergeben ist und
2. eine abgeschlossene technische oder naturwissenschaftliche Ausbildung an einer Universität, Hoch- oder Fachschule und die Ausbildung in einem postgradualen Studium auf dem Gebiet des Schutzrechtswesens besitzt oder über eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung verfügt und
3. seine Befähigung zum Patentanwalt durch eine Tätigkeit als Patentanwaltsassistent von mindestens 3 Monaten in einem Patentanwaltbüro nachgewiesen hat und
4. eine Praktikantentätigkeit von grundsätzlich 1 Jahr im Amt für Erfindungs- und Patentwesen absolviert hat.

§5

(1) Die Zulassung als Patentanwalt erlischt bei Beendigung der Tätigkeit als Patentanwalt in einem Patentanwaltbüro.

(2) Die Zulassung als Patentanwalt kann durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen aufgehoben werden, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Tätigkeit als Patentanwalt ausschließen.

§ 6

(1) Die Patentanwaltbüros erheben für ihre Tätigkeit Gebühren nach der Gebührentabelle (Anlage 2).

(2) Neben den Gebühren werden der Aufwand für die anwaltliche Bearbeitung eines Auftrages, soweit in diesem nicht ausdrücklich solche Leistungen enthalten sind, sowie die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages entstehenden Kosten gesondert berechnet

(3) Sind in der Gebührentabelle für darüber hinausgehende Tätigkeiten keine Gebühren festgelegt, so wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit erhoben oder mit dem Auftraggeber vereinbart.

(4) Für erhöhten Aufwand in besonders schwierigen oder eiligen Fällen kann neben der Gebühr ein Gebührenzuschlag erhoben werden.

(5) Für die Mitwirkung im Verfahren vor den Gerichten erheben die Büros Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte oder nach Vereinbarung.

(6) Gebühren werden mit der Durchführung des Auftrages, der Übernahme der Vertretung oder mit der Ausführung der entsprechenden Tätigkeit durch die Büros, Kosten mit der Übernahme der Finanzierung durch die Büros fällig und sind nach Vorliegen der Rechnung innerhalb der darin vorgegebenen Frist bargeldlos in der jeweils in Betracht kommenden Währung zu entrichten. Für nicht fristgemäß entrichtete Zahlungen kann ein Mahnzuschlag erhoben werden.

(7) Vereinnahmte Gebühren werden nicht zurückerstattet, sofern die Büros bereits im Sinne des erteilten Auftrages tätig geworden sind.

§7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.